



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Baugewerbe

Vom 25. März 2021

Über die in den Bekanntmachungen vom 5. November 2020 (BAnz AT 10.11.2020 B2 und BAnz AT 10.11.2020 B3) und 3. März 2021 (BAnz AT 11.03.2021 B4) näher bezeichneten Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes für

- a) den Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 28. September 2018 in der Fassung des Änderungsstarifvertrags vom 24. August 2020,
 - kündbar mit Frist von sechs Monaten jeweils zum 30. Juni –,
- b) den Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe vom 24. August 2020,
 - kündbar mit Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2021 –,
- c) den Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes vom 24. August 2020,
 - kündbar mit Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2021 –,
- d) den Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 28. September 2018 in der Fassung des Änderungsstarifvertrags vom 29. Januar 2021,
 - kündbar mit Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2021 –,

wird der Tarifausschuss

am Mittwoch, dem 14. April 2021, um 10.00 Uhr,

öffentlich verhandeln. Die Verhandlung wird als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Eine Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung des Tarifausschusses ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Es wird darum gebeten, Anmeldungen einschließlich der für eine Teilnahme an der Verhandlung erforderlichen Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) bis zum 12. April 2021, 12 Uhr an die E-Mail-Adresse iii6@bmas.bund.de zu übermitteln. Nach Ablauf der Frist eingegangene Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Die für die Teilnahme benötigten Zugangsdaten werden am Tag vor der Verhandlung versandt. Die übermittelten Kontaktdaten werden nach Beendigung der Verhandlung gelöscht.

Berlin, den 25. März 2021

IIIa6-31241-Ü-14b/82,83,84,85

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Christian Riechert
